

Verkündungsblatt | 42. Jahrgang | Nr. 94

Amtliche Mitteilung

21.12.2021

Ordnung

**zu prüfungsrechtlichen und sonstigen Ausnahmen
im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Ausnahmeordnung Corona)
der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung
der Ausnahmeordnung Corona
der Fachhochschule Dortmund**

vom 21.12. 2021

Aufgrund des § 82 a des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014-GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV.NRW.S. 1210a), in Verbindung mit § 12 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS -CoV-2 Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1245 - 1250) erlässt das Rektorat folgende Ordnung:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 08.12.2021. Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 21.12.2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Ordnung zu
Prüfungsrechtlichen und sonstigen Ausnahmen im Zusammenhang mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Ausnahmeordnung Corona)

I. Grundsätze

§ 1

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz

Aufgrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden verschiedene Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie Versammlungsverbote und Schließungen von Einrichtungen von den zuständigen Stellen erlassen.

Soweit diese und weitere Maßnahmen die Durchführung von Studium und Lehre beeinträchtigen, sollen Verfahren nach wie vor nach den bisherigen Ordnungen, insbesondere der Rahmenprüfungsordnung und den Studiengangsprüfungsordnungen durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, können die in den folgenden Paragrafen beschriebenen Ausnahmen in Kraft gesetzt werden.

Bei Ausnahmen nach dieser Ordnung müssen alle Verantwortlichen, insbesondere Lehrende und Prüfungsausschüsse die allgemeinen Grundsätze der Chancengleichheit, der Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs für Behinderte und für Personen mit Fürsorgeverantwortung, des Datenschutzes und der Rechtsmittelfähigkeit wahren und die Entscheidungen in geeigneter Form bekannt geben.

§ 2

Verhältnis zu weiteren Ordnungen der Fachhochschule

Soweit Regelungen in den weiteren Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, den Regelungen dieser Ordnung widersprechen, sind die Regelungen in den weiteren Ordnungen nicht anwendbar.

II. Allgemeine Studienbedingungen

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zu Studiengängen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung zu Studiengängen in Form eines Praktikums wird erlassen. Die Fachbereichsräte können einen hiervon abweichenden Beschluss erlassen, wonach in einzelnen Studiengängen an Praktika festgehalten, die Anforderungen verringert und/oder ein Nachholen gefordert werden.
- (2) Der Fachbereichsrat kann durch entsprechenden Beschluss weitere Zugangsvoraussetzungen zu Studiengängen erlassen, soweit die Erbringung oder der Nachweis der Voraussetzungen durch die Coronasituation erschwert ist. Dies gilt nicht für die Hochschulreife und bei Masterstudiengängen nicht für das Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

§ 4**Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen**

- (1) Ein Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den Prüfungsausschussvorsitzenden durch entsprechenden Beschluss Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und zu Modulen, insbesondere die zwingend vorgeschriebene Reihenfolge der Belegung der Module, ändern oder neu erlassen.
- (2) ECTS-Hürden zur Anmeldung von Modulprüfungen können vom Fachbereichsrat im Benehmen mit den Prüfungsausschussvorsitzenden für die Dauer des Wintersemesters 2021/2022 ausgesetzt werden. Zur Anmeldung des Kolloquiums müssen alle Modulprüfungen bestanden und damit alle zugehörigen ECTS-Leistungspunkte erbracht sein.

§ 5**Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen**

- (1) Von den Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester oder Praxissemester kann durch Beschluss des Fachbereichsrats abgesehen werden.
- (2) Von den Voraussetzungen anderer berufspraktischer Studienphasen kann durch Beschluss des Fachbereichsrats abgesehen oder die Anforderungen an Inhalt, Anwesenheit und Dauer verringert werden.
Dies betrifft auch die für eine staatliche Anerkennung nach dem Sozialberufeanerkennungsgesetz erforderliche Praxisphase. Die staatliche Anerkennung kann auch bei einem solchen Abweichen von den Erfordernissen ausgesprochen werden.

§ 6**Absehen von der Einschreibung in sozialen Notlagen**

Auf Antrag beim Studienbüro und unter Beifügung eines Nachweises wird in besonderen Fällen, insbesondere in Fällen einer sozialen Notlage, von dem Einschreibebefordernis bei Studierenden, die nach der Ablegung von Prüfungen in dem Prüfungssemester das Studium erfolgreich abschließen würden, für die Abnahme dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester abgesehen werden.

§ 7**Lehrverpflichtung**

Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung digital angeboten werden; § 16 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Sie werden gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) vom 24.06.2009 (GV. NRW. S. 409) in der aktuell gültigen Fassung auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

III. Prüfungsverfahren und Lehre**§ 8****Zuständigkeit für Sonderregelungen Prüfungen und Lehre**

- (1) Für die Festlegung von Ausnahmen in diesem Abschnitt III. sind die Prüfungsausschussvorsitzenden zuständig. Die Lehrenden entwickeln für ihre Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare etc.) und Prüfungen Maßnahmen, wie diese

ohne persönliche Anwesenheit der Studierenden durchgeführt werden können. Mit Erteilung einer formlosen Zustimmung der/ des jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden können diese Vorschläge umgesetzt werden.

- (2) Prüfungsausschussvorsitzende haben die Prüfungsausschüsse von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Erhebt die Mehrheit des Prüfungsausschusses Einwände gegen einzelne Maßnahmen, ist ein formeller Beschluss des Prüfungsausschusses, ggf. im Umlaufverfahren, einzuholen.
- (3) Lehrende müssen auch bei neuen Prüfungsformen eine hinreichende Dokumentation wahren.

§ 9

Übermittlung von Dokumenten und Anträgen

- (1) Auf die Schriftform wird bei allen Anträgen im Studium verzichtet. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt im Benehmen mit dem Studienbüro die angemessene Form.
- (2) Sämtliche Anträge können formlos, insbesondere per elektronischer Kommunikation, eingereicht werden.
- (3) Die Abgabe von schriftlichen Dokumenten kann durch elektronisch übermittelte Dateien ersetzt werden.

§ 10

Lehrveranstaltungen

Der Lehrstoff kann in elektronischer Form vermittelt werden, indem die/ der Lehrende Unterlagen digital zur Verfügung stellt und ggf. in Lehrvideos, Onlinekonferenzen und sonstiger elektronischer Kommunikation erläutert. Von erforderlichen Teilnahmenachweisen nach dem Modulhandbuch kann abgesehen werden oder die persönliche Teilnahme durch Teilnahme an digitaler Lehre ersetzt werden.

§ 11

Prüfungen

- (1) Prüfungsformen und -modalitäten können unabhängig vom Modulhandbuch unter Beachtung der Chancengleichheit, der Verhinderung von Täuschungen und der Verfügbarkeit technischer Mittel, der Berücksichtigung von Fürsorgeverantwortung und des Nachteilsausgleich für Behinderte und des Datenschutzes geändert werden, beispielsweise statt einer Klausur eine Hausarbeit oder mündliche Prüfung. In Härtefällen, beispielsweise bei Alleinerziehenden, sind individuellen Regelungen zu treffen.
- (2) Mündliche Prüfungen können auf elektronischem Wege per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Prüfer*Innen haben dann darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur Täuschung nicht besteht. Prüflinge sollen sich alleine in einem Raum befinden. Das Erfordernis eines/ einer Zweitprüfers*In nach § 65 Absatz 2 S. 1 und eines/ einer Beisitzers*In nach § 65 Absatz 2 S. 2 HG NRW ist unabdingbar. Online-Klausuren können unter Wahrung der Chancengleichheit, der Verhinderung von Täuschungen und der Verfügbarkeit technischer Mittel durchgeführt werden.
- (3) Abmeldegesuche werden formlos durch Nichtabgabe von Klausurarbeiten gestellt oder durch Nichterscheinen zur Prüfung (Stiller Rücktritt) unternommen als Ausnahme zu § 11 Absatz 1 RPO. Das gilt sowohl für elektronische Prüfungen als auch Präsenzprüfungen. Ein

Prüfungsversuch gilt dann nicht als unternommen. Der Prüfungsausschuss kann Studierenden für Hausarbeiten ein gesondertes Abmeldungsrecht gewähren.

- (4) Die Freiversuchsregelung im Sinne von § 7 Absatz 4 der Verordnung zur Bewältigung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01.12.2021 findet für die Fachhochschule Dortmund Anwendung. Durch Beschluss eines Fachbereichsrats kann für Studiengänge des jeweiligen Fachbereichs hiervon abgewichen werden. Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen müssen von allen beteiligten Fachbereichsräten entsprechende Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Klausureinsichten können auch digital erfolgen, beispielsweise als gesichertes PDF mit Passwortschutz.

§ 12

Abschlussarbeiten

- (1) Das Erstellen von Abschlussarbeiten ist von den Regelungen in § 11 nicht umfasst.
- (2) Für Abschlussarbeiten gilt, dass ein Verlängerungsantrag nach § 30 Abs. 3 RPO nicht schriftlich gestellt werden muss, sondern formlos möglich ist. Die Verlängerung kann je nach Umfang der Erschwernis bei der Bearbeitung länger als für vier Wochen gewährt werden. Die Dauer liegt im Ermessen der/ des Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (3) Lässt der Prüfungsausschuss eine fristwahrende elektronische Abgabe nach § 3 zu, muss die Abschlussarbeit unverzüglich in ausgedruckter Form mit unterschriebener Versicherung nach § 32 Abs. 2 RPO nachgereicht werden.
- (4) Kolloquien können auf elektronischem Wege per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Prüfer*Innen haben dann darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur Täuschung nicht besteht. Prüflinge sollen sich alleine in einem Raum befinden.

§ 13 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Verfahren sind einzuhalten. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu achten. Das Rektorat kann konkrete Vorgaben erlassen.

IV. Sonstiges

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen gelten gemäß § 13 Absatz 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als Ordnung der Hochschule und treten nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt zum 01. April 2022 außer Kraft. Die Regelungen nach den §§ 6 und 7 der CEHVO bleiben bis zum Ende der hochschulintern festgelegten zum Wintersemester 2021/22 zählenden Prüfungsperiode in Kraft.